



Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 615) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“. Der Plan, in dem die Grenzen des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

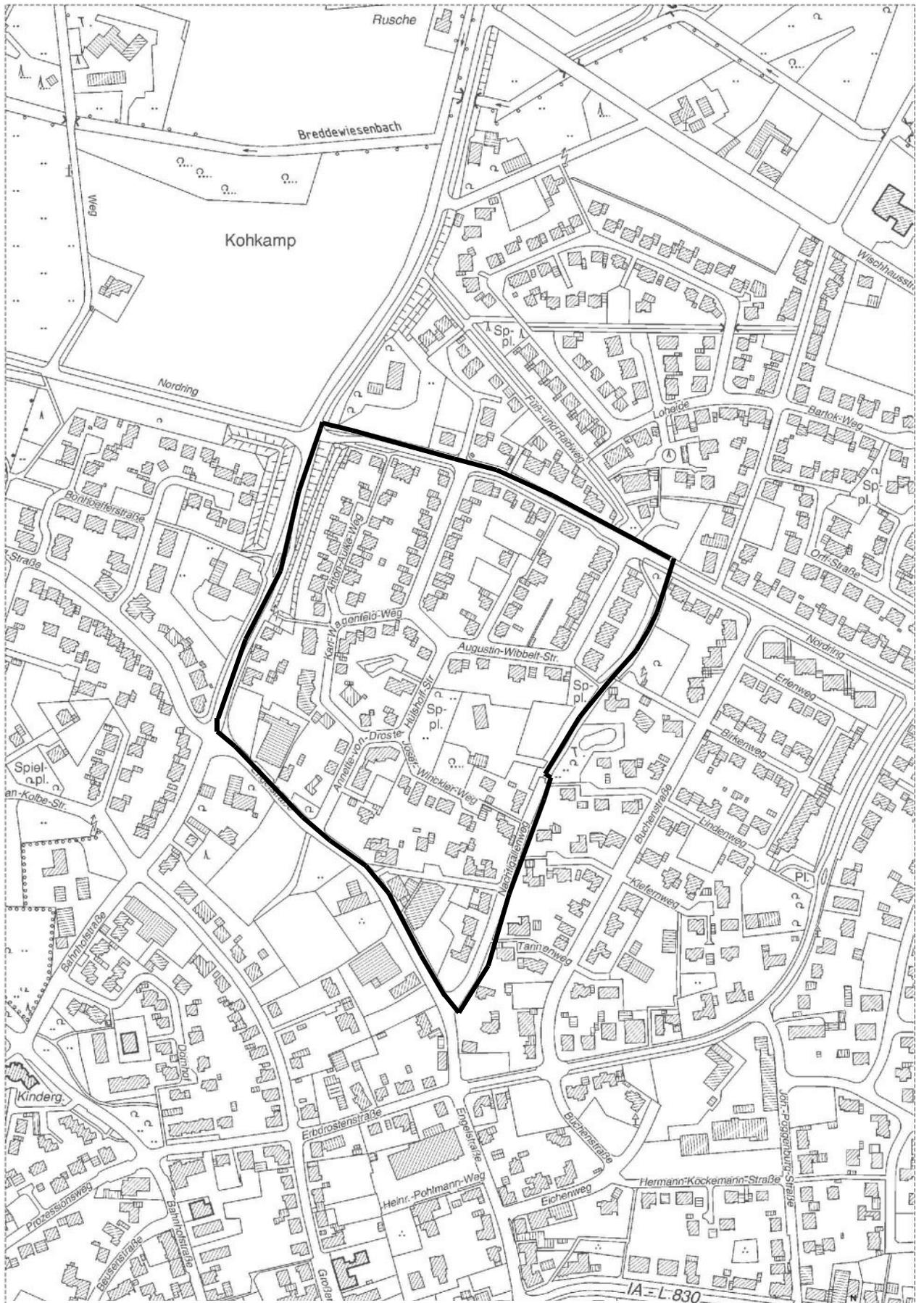
§ 2 Anforderungen an die Baugestaltung

Der § 2 (3) der Gestaltungssatzung vom 25.06.1990 wird um die Ziff. 5, die folgenden Wortlaut erhält, ergänzt:

„Eingeschossige, nicht dem Wohnen oder einer gewerblichen Nutzung dienende Gebäude dürfen abweichend von Ziff. 1 mit einem Flachdach errichtet werden“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage zu der Satzung über die Änderung der Gestaltungs-
satzung für den Bebauungsplan Nr. 8 B „Sendkers Kamp“

———— Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8 B
„Sendkers Kamp“

1:5000